



Kammarkollegiet

Erstelt von (Name)
Daniel Melin

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2.11.2010

Datum
2010-11-02

Projekt-ID
760014

Projektbenämning
Upphandling Öppna programvaror 2010
Beschaffung Open-Source-Software 2010

Geschäftsnummer
93-36-10

Dokumenttyp
Allmänna villkor
Allgemeine Bestimmungen

Bilaga Allmänna villkor

Beilage Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund.....	3
2	Zweck.....	3
3	Definitionen.....	3
4	Anwendung der allgemeinen Bedingungen.....	5
5	Vereinbarte Spezifikationen und Zeitplan.....	5
6	Allgemeines zur Durchführung.....	6
7	Vorbereitung und Installation.....	7
8	Lieferung und Lieferkontrolle.....	8
9	Dokumentation und und Reporting.....	9
10	Sicherheit.....	10
11	Subunternehmen und Berater.....	10
12	Recht am Resultat.....	11
13	Preis und Bezahlung.....	12
14	Zahlungsverzug.....	14
15	Leistungs- und Annahmeverzug.....	14
16	Mängelhaftung.....	16
17	Verfahren wegen Verletzung fremder Rechte.....	17
18	Haftungsbegrenzung und Gründe für Haftungsbefreiung.....	18
19	Vorzeitige Beendigung.....	19
20	Auslieferung und Übergabe.....	21
21	Vertraulichkeit.....	22
22	Versicherung.....	22
23	Übergang von Rechten und Pflichten.....	23
24	Änderungen und Ergänzungen.....	23
25	Streitbeilegung und anwendbares Recht.....	23



1 Hintergrund

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ("Allgemeine Bedingungen") gelten für Software und damit verbundene Dienstleistungen, die nach Abruf aus dem unten aufgeführten Rahmenabkommen geliefert resp. erbracht werden. Solche Lieferungen sind gemäss den Angaben in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, einschliesslich der Spezifikationen, dem Zeitpunkt und dem übrigen Vertrag zu erbringen.

Als "Rahmenabkommen" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen das Rahmenabkommen Nr. [xxxx/xx] zwischen dem *Kammarkollegiet*¹ und [NN] bezeichnet. Als "Vertrag" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen das Abkommen zwischen dem Kunden und dem Rahmenlieferanten im Zusammenhang mit einem Abruf bezeichnet.

2 Zweck

Bei einem Abruf aus dem Rahmenabkommen Open-Source-Software 2010 sind dem Vertrag immer die Allgemeinen Bedingungen beizulegen. Die Allgemeinen Bedingungen umfassen den Abruf von Softwarelieferungen mit oder ohne dazugehörendem Unterhalt der Software. Als Unterhalt bezeichnet werden fortlaufendes Upgrading und Aktualisierung der gekauften Software. Weiter umfassen die Allgemeinen Bedingungen Basisdienstleistungen wie Ausbildung, Support, Installierung samt Migration. Schliesslich umfassen die Allgemeinen Bedingungen Dienstleistungen, die Änderungen in oder Ergänzungen an gekaufter Software umfassen. Diese Dienstleistungen beinhalten Integration, Anpassung, Entwicklung einschliesslich Verwaltung.

3 Definitionen

Begriff	Erklärung
Abruf	Abruf bezeichnet einen Kauf oder eine Bestellung von Software oder Dienstleistungen, die der Kunde aus dem vorliegenden Rahmenabkommen tätigt.
Basisdienstleistungen	Dienstleistungen in Form von Ausbildung, Support, Installation und Migration, welche keinerlei Änderung an der resp. Ergänzung der Software beinhalten.
Kurzausschreibung (sog. <i>förnyad konkurrensutsättning</i>)	Bedeutet, dass dem Abruf eine Abrufanfrage an alle Rahmenlieferanten des aktuellen Rahmenabkommens vorausgehen muss.
Berater	Angestellter des Rahmenlieferanten oder Mitarbeiter des

¹Anm. d. Üb.: staatliche schwedische Verwaltungsbehörde, dem Finanzministerium unterstellt, eine ihrer vielen Aufgaben ist die Funktion als staatliche Einkaufszentrale (siehe <http://www.kammarkollegiet.se/statens-inkopscentral/vara-upphandlingar>).



Begriff	Erklärung
	Subunternehmens des Rahmenlieferanten.
Vertrag	Die zwischen dem Kunden und dem Rahmenlieferanten im Zusammenhang mit dem Abruf getroffene Vereinbarung.
Vertragssumme	Vereinbarter Preis für die Lieferung exkl. Mehrwertsteuer. Bei einem Auftrag für einen Festpreis entspricht der Festpreis der Vertragssumme. Bei einem Auftrag auf Rechnung, mit einem Kostendach entspricht die Vertragssumme, sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, dem Kostendach für ein (1) Jahr Beratungsdienste. Müssen jährliche Abgaben für das Nutzungsrecht an der Software entrichtet werden, wird dies in der Vertragssumme mit dem Betrag der Abgaben für ein (1) Jahr berücksichtigt.
Kunde	Kunden sind staatliche Behörden, Stiftung oder andere mit dem Staat in Verbindung stehende Organisationen, einschliesslich der Organisationen im übrigen öffentlichen Sektor, die an der Beschaffung gemäss der <i>Beilage Abrufsberechtigung</i> teilgenommen haben. Der Kunde ist Partei in diesem Rahmenabkommen.
Quellcode	Der Quellcode besteht aus Befehlen, Daten und Kommentaren in einer bestimmten Programmierungssprache. Die Form des Quellcodes soll für einen Programmierer leicht verständlich und für einen Computer leicht zu interpretieren sein.
Lieferung	Schlusslieferung der Software und allfälliger Basisdienstleistungen und/oder von Resultaten.
Partei	Kunde respektive Rahmenlieferant.
Software	Mit einer von der <i>Open Source Initiative</i> anerkannten Lizenz lizenzierte Software.
Rahmenabkommen	Abkommen zwischen dem <i>Kammarkollegiet</i> und den Rahmenlieferanten. Auch der Kunde ist Partei des Rahmenabkommens.
Rahmenlieferant	Lieferant, mit dem nach der Ausschreibung gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffung (<i>lagen (2007:1091) om offentlig upphandling, LOU</i>) ein Rahmenabkommen abgeschlossen wird.
Resultat	Resultat von Änderungs- oder Ergänzungsdienstleistungen



Begriff	Erklärung
	für die Software.
Standort	Ein Ort, wo Kunden arbeiten, wird als Standort bezeichnet.
Unterhalt	Das fortlaufende Upgrading und die fortwährende Aktualisierung der Software.
Auftrag	Erbringung von Basis-, Änderungs- und Ergänzungsdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung der Software.
Änderungs- und Ergänzungsdienstleistungen	Dienstleistungen in Form von Implementierung oder Verwaltung, welche Änderungen an der Software beinhalten, oder dass eine Ergänzung an der Software vorgenommen wird.

4 Anwendung der allgemeinen Bedingungen

4.1 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen werden nach Abruf aus dem Rahmenabkommen angewendet bei:

- a) Lieferung der Software einschliesslich allfälligen Unterhaltes in Form von Upgrades und Aktualisierungen,
- b) Lieferung der Software samt Kauf von Basisdienstleistungen; und
- c) Lieferung von Software samt Kauf von Basisdienstleistungen und Änderungs- und Ergänzungsdienstleistungen.

5 Vereinbarte Spezifikationen und Zeitplan

5.1 Als vereinbarte Spezifikationen wird gemäss den vorliegenden allgemeinen Bedingungen das Übereinkommen bezeichnet, welches die Lieferung inkl. funktionellen und anderen Anforderungen wie nachstehend umfasst:

- a) diejenigen Anforderungen an die Lieferung, deren Erfüllung die Parteien mit Sicherheit vereinbart haben;
- b) diejenigen Anforderungen, welche vom Rahmenlieferanten, der Software oder der Dienstleistung gemäss den Ausschreibungsunterlagen des *Kammerkollegiet* und dem der Unterzeichnung des Rahmenabkommens vorausgehenden Angebot des Rahmenlieferanten erfüllt werden;
- c) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Rahmenlieferanten oder bei dessen Berechnung ausgegebene oder im Marketing ausgewiesene Produktbeschreibung für Software und Dienstleistungen, die geliefert resp. erbracht werden;



d) allgemein anwendbare Normen für vergleichbare Lieferungen.

Bei Widersprüchen zwischen a), b), c) und d) gelten diese untereinander in der angegebenen Reihenfolge.

5.2 Die Parteien vereinbaren im Vertrag die Spezifikationen, aus welchen sich Folgendes ergibt:

- a) Voraussetzungen für die Lieferung,
- b) welche Software aus dem Rahmenabkommen gekauft oder bestellt wird, und, falls anwendbar, eine Beschreibung der Softwarefunktionen und -eigenschaften,
- c) welche Dienstleistungen aus dem Rahmenabkommen gekauft oder bestellt wurden, und, falls anwendbar, eine Beschreibung der Softwarefunktionen und -eigenschaften,
- d) vereinbarte Resultate,
- e) die vom Rahmenlieferanten zur Verfügung zu stellende Software,
- f) Prüfung der Arbeit, inkl.
- g) vereinbarte Vergütung.

5.3 Eine Änderung der vereinbarten Spezifikationen oder des Zeitplanes ist nur mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den Partnern zulässig. Der Rahmenlieferant muss dem Kunden schriftlich mitteilen, falls er der Ansicht ist, dass eine bestimmte Arbeit eine Änderung am Lieferumfang bedingt, und damit eine Änderung der vereinbarten Spezifikationen oder des Zeitplans. In dem Fall, da der Rahmenlieferant keine solche Mitteilung macht, muss die Arbeit oder Pflicht in die vereinbarten Spezifikationen integriert werden. Änderungen im Vertrag werden in Absatz 24 geregelt. Allfällige Preisanpassungen erfolgen gemäss Absatz 13.

6 Allgemeines zur Durchführung

6.1 Der Auftrag ist sorgfältig, gemäss den vereinbarten Spezifikationen, gemäss Zeitplan und auf eine im Übrigen fachmännische Art und Weise auszuführen. Der Rahmenlieferant ist dafür verantwortlich, nötigenfalls die Initiative zu ergreifen, damit der Berater das notwendige Wissen und Verständnis für den Auftrag und dessen Erfüllung erhält.

6.2 Der Rahmenlieferant darf für die Ausführung des Auftrags von niemand anderem als dem Kunden Anweisungen entgegennehmen oder einholen. Der Rahmenlieferant muss im Übrigen die Interessen des Kunden wahren und vertreten und garantieren, dass der Rahmenlieferant, bis zur Beendigung oder zum Abbruch des Auftrages nicht abhängig ist oder andere wirtschaftliche Interessen hat, die die Objektivität des Rahmenlieferanten im Verhältnis zum Auftrag beeinflussen können. Der Rahmenlieferant muss, wenn er den Verdacht hat, dass der Auftrag und/oder das



- Resultat in einem Konflikt mit anderen Interessen steht, sofort den Kunden darüber informieren und die Instruktionen des Kunden abwarten.
- 6.3 Der Kunde hat dem Rahmenlieferanten Zugang zu den Räumlichkeiten, der Ausrüstung und den für die Durchführung des Auftrags notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 6.4 Der Rahmenlieferant darf ausser mit dem vorgängig schriftlich eingeholten Einverständnis des Kunden im Zusammenhang mit Werbung und Marketing weder den Namen des Kunden noch die Tatsache, dass der Rahmenlieferant für den betreffenden Kunden einen Auftrag ausführt, verwenden.
- 6.5 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass der für die Durchführung des Auftrags erforderliche Zustand vorhanden ist und dass Anmeldungen resp. Dispense eingeholt wurden. Es obliegt somit dem Rahmenlieferanten, den Kunden darüber zu informieren, ob die Durchführung der Lieferung eine bestimmte Anmeldungen, einen bestimmten Beschluss, eine behördliche Genehmigung oder eine Verfügung erfordert.
- 6.6 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass Personendaten gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Der Rahmenlieferant hat die Instruktionen des Kunden bezüglich Behandlung von Personendaten zu befolgen.
- 6.7 Die Partner haben bei der Ausführung des Auftrages die relevanten Umweltaspekte zu berücksichtigen. Dabei ist hinsichtlich Konferenzen und Reisen jederzeit eine möglichst geringe Umweltbelastung anzustreben, indem Alternativen berücksichtigt werden. Auch Reisen im Zusammenhang mit dem Auftrag sollen die Umwelt so wenig wie möglich belasten und auf eine für den Kunden kosten- und zeiteffiziente Art und Weise erfolgen.
- 6.8 Auf Kundenwunsch ist distanzüberbrückende Technik zur Reduktion der Anzahl Reisen anzuwenden. Auf Kundenwunsch ist vom Berater die Konferenz-, Reise- und Umweltpolitik des Kunden zu befolgen, alternativ kann der Kunde Umweltziele aufstellen. Kunde und Rahmenlieferant können übereinkommen, die Umweltpolitik des Rahmenlieferanten zu befolgen. Solche Vereinbarungen müssen im Vertrag geregelt werden.
- 6.9 Kunde und Rahmenlieferant haben beide im Vertrag ihre jeweiligen Kontaktpersonen anzugeben. Die Kontaktpersonen müssen in Fragen, die den Vertrag betreffen, entscheidungsberechtigt sein. Eine Auswechslung der Kontaktperson muss der Gegenpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.10 Auf Kundenwunsch hat mindestens zwei Mal (2) pro Jahr eine für den Kunden kostenlose Beratungssitzung zum Thema Vertragserfüllung stattzufinden.



7 Vorbereitung und Installation

- 7.1 Der Kunde hat die notwendigen Vorbereitungen für die Installation gemäss Übereinkommen und gemäss den Anweisungen des Rahmenlieferanten zu treffen. Diese Anweisungen haben rechtzeitig zu erfolgen.
- 7.2 Die Parteien müssen einander die relevanten Informationen über die durchgeführten Vorbereitungen geben.
- 7.3 Der Rahmenlieferant muss die Installationen in den vereinbarten Lokalitäten und gemäss den allgemein geltenden schwedischen Vorschriften vornehmen.
- 7.4 Der erste Installationstag ist derjenige Tag, an welchem dem Rahmenlieferant Zutritt zu den vereinbarten Lokalitäten und zur Ausrüstung gewährt wird, so dass die Installation bis zum Beginn der Lieferkontrollperiode fertiggestellt werden kann. Ohne anderweitige Regelung im Vertrag muss die Installation am Arbeitstag vor Beginn der Lieferkontrollperiode erfolgen.

8 Lieferung und Lieferkontrolle

- 8.1 Ohne anderweitige Regelung im Vertrag hat die Lieferung an den im Vertrag bestimmten Standort zu erfolgen.
- 8.2 Der vereinbarte Liefertag ist derjenige Tag, an dem die Lieferung die vereinbarte Spezifikationen erfüllen muss. Dies darf vom Kunden mittels Lieferkontrolle überprüft werden. Der vereinbarte Liefertag, der Zeitpunkt einer allfälligen Lieferkontrolle und die allfällige Länge der Lieferkontrollperiode müssen im Zeitplan vermerkt sein. Die Partner können auch Vereinbarungen über den Umfang und den Inhalt der Lieferkontrolle treffen. Falls die Art der Lieferkontrolle im Vertrag nicht vermerkt ist, erfolgt die Lieferkontrolle gemäss Punkt 8.3.
- 8.3 Lieferkontrolle: Die Prüfzeit umfasst ohne anderweitige Angaben im Vertrag die zehn (10) Arbeitstage, die dem vereinbarten Liefertag vorausgehen. Falls der Vertrag zeitlich unterschiedlich erfolgende Lieferungen umfasst, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 8 "Lieferung und Lieferkontrolle" und dem Absatz 15 über "Leistungs- und Annahmeverzug" bei jeder einzelnen Folgelieferung.
- 8.4 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Lieferkontrolle durchgeführt wird. Auf Begehren des Kunden muss der Rahmenlieferant gemäss den angemessenen Instruktionen des Kunden bei der Lieferkontrolle mitwirken. Ohne anderslautende Angaben im Vertrag ist die Mitwirkung bei der Lieferkontrolle unentgeltlich zu leisten.
- 8.5 Der Kunde muss die Lieferung genehmigen, wenn sie die vereinbarten Spezifikationen erfüllt. Die Genehmigung und die Benachrichtigung zwischen den Parteien hat schriftlich zu erfolgen.



- 8.6 Der effektive Liefertag ist der Tag, an welchem:
- die Lieferung vom Kunden schriftlich genehmigt wird, oder
 - der Zeitpunkt des Ablaufs der Lieferkontrollperiode, falls eine Lieferkontrolle durchgeführt wird und der Kunde keine schriftlichen, berechtigten Einwände gegen die Lieferung vorgebracht hat, oder
 - die Lieferung die vereinbarten Spezifikationen erfüllt, nachdem der Kunde einen berechtigten Einwand gegen die Lieferung vorgebracht hat, eine neue Lieferkontrolle durchgeführt wurde, und der Kunde schriftlich anerkannt hat, dass die Lieferung die vereinbarten Spezifikationen erfüllt.
- 8.7 Falls der Kunde in den vereinbarten Spezifikationen nichts anderes vereinbart hat, muss – sofern anwendbar – die erforderliche Anwenderdokumentation in Form von Handbüchern oder anderer Anweisungen in mindestens einer (1) Auflage Teil der Lieferung sein. Die Anwenderinformationen müssen in Schwedisch oder Englisch abgefasst sein.
- 8.8 Falls der Kunde die Lieferung nicht genehmigt, muss der Rahmenlieferant so schnell wie möglich den Mangel oder Fehler beheben. Falls die Lieferkontrolle durchgeführt wurde, haben die Parteien schriftlich den Zeitpunkt der neuen Lieferkontrolle zu vereinbaren.
- 8.9 Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen, die ohne Bedeutung für die bezweckte Nutzung der Lieferung sind oder für den Kunden keine Unannehmlichkeit darstellen, dürfen die Bestimmung des effektiven Liefertages nicht beeinflussen. Trotz solcher Abweichungen gilt, dass die Lieferung die vereinbarten Spezifikationen erfüllt. Die Abweichungen in diesen Punkten sind vom Rahmenlieferanten innerhalb nützlicher Frist zu beheben.
- 8.10 Während einer allfälligen Lieferkontrollperiode darf der Kunde die Lieferung für den vorgesehenen Zweck auf eigenes Risiko nutzen. Falls der Kunde anschliessend, ohne dass der effektive Liefertag eingetreten ist, aus betrieblichen Gründen gezwungen ist, die Lieferung oder einen Teil davon in seinem Betrieb ohne die Erlaubnis des Rahmenlieferanten zu nutzen, tritt der effektive Liefertag nicht ein.
- 8.11 Die Lieferung erfolgt frei Haus an die Lokalitäten des Kunden in Schweden.

9 Dokumentation und und Reporting

- 9.1 Der Rahmenlieferant hat auf Nachfrage umgehend alle für die Lieferung oder das Resultat relevanten Dokumente dem Kunden oder einer vom Kunden genannten Drittpartei zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 Auf Begehren des Kunden muss der Rahmenlieferant detailliert Rechenschaft über die ausgeführten Arbeiten einschliesslich der aufgelaufenen Zeit ablegen. Diese Berichterstattung hat gemäss den Anweisungen des Kunden zu erfolgen.



- 9.3 Das dem Kunden im Rahmen eines Abrufs aus dem Rahmenabkommen gelieferte Resultat, gemäss 12.1 b) in Form eines Quellcodes oder dazugehöriger Dokumentationen, muss auf der öffentlichen Website des Rahmenlieferanten allgemein zugänglich publiziert werden. Der Rahmenlieferant muss das Resultat spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Lieferung durch den Kunden veröffentlichen; es muss anschliessend während der gesamten Geltungsdauer des Rahmenabkommens und anschliessend für die Dauer gültiger Verträge zugänglich sein.

10 Sicherheit

- 10.1 Der Rahmenlieferant muss die vom Kunden von Zeit zu Zeit herausgegebenen Sicherheitsvorschriften befolgen und hat dafür besorgt zu sein, dass der betroffene Berater und das angewiesene Subunternehmen diese Vorschriften beachten. Bei einer Änderung der Sicherheitsvorschriften nach Eingang des Vertrages hat der Rahmenlieferant Recht auf Entschädigung, falls er beweisen kann, dass die Änderungen zu bedeutend höheren Kosten führten.
- 10.2 Damit ein Auftrag in einem für das Funktionieren der Gesellschaft kritischen Bereich begonnen werden kann, muss eine Sicherheitsprüfung und möglicherweise eine Registerkontrolle des jeweiligen Beraters durchgeführt werden. Der Rahmenlieferant einschliesslich allfälliger Subunternehmen wird in diesem Fall auf Begehren des Kunden gemäss dem Sicherheitsgesetz (Säkerhetsskyddslagen 1996:627) einschliesslich der Sicherheitsschutzverordnung (Säkerhetsskyddsförordningen 1996:633) gesondert überprüft.
- 10.3 Der Kunde muss gegebenenfalls beim Abruf angeben, dass die Lieferung eine Sicherheitsschutzvereinbarung erfordert. Nähere Angaben zu den Bedingungen für eine Sicherheitsschutzvereinbarung und deren Aufrechterhaltung während der Dauer des Abkommens sind vom Kunden und dem Rahmenlieferanten zu bestimmen.
- 10.4 Der Kunde oder eine vom Kunden bestimmte Person ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen um sicherzustellen, dass die geltenden Sicherheitsbestimmungen vom Rahmenlieferanten und dem Subunternehmen eingehalten werden.

11 Subunternehmen und Berater

- 11.1 Der Rahmenlieferant hat das Recht, den Subunternehmer gemäss dem Rahmenabkommen anzuweisen. Solche Subunternehmen müssen die vom Kunden an den Rahmenlieferanten gestellten Kompetenzanforderungen erfüllen und zusätzlich in der Lage sein, dessen Verpflichtungen sowohl in praktischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht zu erfüllen.
- 11.2 Soweit für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ein Subunternehmen angewiesen wird, ist der Rahmenlieferant für dessen Teil genau so verantwortlich wie für seinen eigenen.



- 11.3 Der Rahmenlieferant ist verpflichtet, auf eigene Initiative dafür besorgt zu sein, dass der Berater das erforderliche Wissen und Verständnis für die Lieferung und deren Erfüllung erhält.
- 11.4 Der Berater ist als beim Rahmenlieferant angestellt zu betrachten; der Vertrag begründet kein Anstellungsverhältnis zwischen Berater und Kunde. Daher haftet der Rahmenlieferant für Steuern, Sozialabgaben und andere Kosten im Zusammenhang mit der Anstellung des Beraters. Sollte der Kunde gemäss Gesetz ersatzweise zur Zahlung von eigentlich vom Rahmenlieferanten geschuldeten Steuern oder Sozialabgaben verpflichtet werden, hat der Rahmenlieferant den Kunden für solche Abgaben zu entschädigen. Nach Möglichkeit sollte dies über die Spesenabrechnung, die dem Rahmenlieferanten zugesandt wird, erfolgen
- 11.5 Bei Bestehen einer Berater-Haftpflichtversicherung hat der Rahmenlieferant die Versicherungsleistung einzufordern oder bei der Einforderung mitzuwirken, und die Zahlung anschliessend dem Kunden zu überlassen.

12 Recht am Resultat

- 12.1 Die Parteien haben sich im Vertrag über das Recht am Resultat gemäss einer der untenstehenden Alternativen zu einigen. Ohne Festlegung kommt Alternative b) zur Anwendung.
- a) Alle immateriellen Rechte, einschliesslich das Urheberrecht am Resultat, wird dem Kunden überlassen, mit vollem Verfügungsrecht, einschliesslich dem Recht, das Resultat zu ändern oder weiterzugeben. Der Rahmenlieferant darf ohne Zustimmung des Kunden auf keine Art und Weise das Resultat nutzen oder darüber verfügen.
- b) Der Kunde erhält ein gegenleistungsfreies, nicht-exklusives und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht am Resultat, einschliesslich das Recht, zu kopieren, zu ändern und das Resultat weiterzuentwickeln. Der Kunde hat das Recht einen Dritten anzuleiten, mit dem Ziel, für den Bedarf des Kunden das Resultat gemäss dem angegebenen Nutzungsrecht zu nutzen. Der Kunde hat im Übrigen, d. h. ausser dem, was sich aus Punkt 23.2 ergibt, wie oben angegeben seine Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu überlassen. Das Recht des Kunden darf auf keine andere Art und Weise das Recht des Rahmenlieferanten am Ergebnis beeinflussen.
- 12.2 Der Rahmenlieferant muss im Vertrag angeben, in welchem Ausmass die Lizenz für das Programm das Recht des Kunden am Resultat beeinflusst.
- 12.3 Der Quellcode des Resultates muss vom Lieferanten in die Lieferung integriert werden. Bei Anwendung von 12.1 b) muss der Rahmenlieferant zudem den Quellcode des Resultates auf der öffentlichen Webseite des Rahmenlieferanten allgemein zugänglich publizieren.



- 12.4 Das Resultat in Form des Quellcodes und allfälliger Dokumentation zum Quellcode, wie in 12.3 angegeben, muss spätestens 30 Tage nach der Genehmigung der Lieferung durch den Kunden publiziert werden und während der ganzen Geltungsdauer des Rahmenabkommens sowie gültiger Verträge abrufbar bleiben.
- 12.5 Der Rahmenlieferant muss im Fall von Änderungen oder Verbesserungen der Software spätestens 30 Tage nach der Genehmigung der Lieferung durch den Kunden diese dem oder den Softwareprojekten zustellen, in welchem oder welchen das Resultat Änderungen oder Ergänzungen bewirkt. Das Resultat muss gemäss den Bedingungen und der Praxis, welche die Community oder das Unternehmen hinter der Software angeben, zugestellt werden.
- 12.6 Der Rahmenlieferant darf dem Kunden das Resultat nicht zu Bedingungen überlassen oder zur Verfügung stellen, welche die in der Lizenz der Software vorgeschriebenen Berechtigungen einschränken oder übergehen.
- 12.7 Bei einem Verstoß des Rahmenlieferanten gegen Punkt 12.6 hat der Kunde Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.
- 12.8 Der Rahmenlieferant darf das Recherchematerial, das dem Kunden gehört, nicht ohne schriftliche Einwilligung des Kunden nutzen. Alles solches Material muss, sobald es nicht weiter benötigt wird, spätestens jedoch bei Ablauf der Vereinbarung, dem Kunden überlassen werden.
- 12.9 Ausbildungsunterlagen, Präsentationen, Berichte, Software, Lizenzen usw., die der Rahmenlieferant lizenziert oder entwickelt hat, und die eingesetzt wurden, aber die nicht eigens im Rahmen des Auftrages angeschafft oder entwickelt wurden, verbleiben im Eigentum oder im Berechtigungsbereich des Rahmenlieferanten und dürfen vom Kunden ohne das schriftliche Einverständnis des Rahmenlieferanten weder wiederverwendet noch verbreitet werden.

13 Preis und Bezahlung

- 13.1 Die Parteien haben sich im Vertrag über die Form der Vergütung für die Lieferung geeinigt. Die vereinbarten Preise sind ohne anderweitige Angaben Preise ohne Mehrwertsteuer und andere Steuern. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Preise fest und in schwedischen Kronen angegeben.
- 13.2 Mit Festpreis ist das zu bezahlende Honorar gemeint, unabhängig der vom Rahmenlieferanten für die Ausführung der Lieferung verbrauchten Ressourcen oder der übrigen Kosten des Rahmenlieferanten. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, darf das Honorar mit Ausnahme von Punkt 13.4 nicht verrechnet werden.
- 13.3 Wird die Lieferung auf Rechnung mit einem Kostendach erbracht gilt ein Stundenhonorar gemäss dem Zeitaufwand für die Ausführung der Lieferung. Der Rahmenlieferant darf kein das Kostendach überschreitendes Honorar in Rechnung stellen.



- 13.4 Haben sich die Parteien auf einen Festpreis oder alternativ auf Rechnung mit Kostendach geeinigt, muss bei einer vom Kunden angeordneten oder genehmigten Erhöhung, Beschränkung oder anderweitigen Änderung der Lieferung gemäss der vereinbarten Spezifikationen, bei denen der Rahmenlieferant nachweisen kann, dass sie für ihn eine Erhöhung seiner Kosten zur Folge hatten, ein neuer Preis schriftlich vereinbart werden. Dasselbe gilt für Mehrarbeit, die der Kunde durch Fehler oder Unterlassung verursacht hat. In einem solchen Fall muss der Rahmenlieferant mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Initiative für Verhandlungen ergreifen, bevor die Arbeit, die in Rechnung gestellt werden kann, ausgeführt wird.
- 13.5 Auslagen, die in den Spezifikationen nicht vereinbart wurden, können bei Vereinbarung eines Festpreises nicht verrechnet werden. Im Übrigen werden Auslagen nur dann ersetzt, wenn die verifizierten Kosten natürlich oder notwendig für die Durchführung sind, und der Kunde diese Auslagen im Voraus anerkannt hat.
- 13.6 Bei vom Kunden schriftlich angeordneten Reisen hat der Rahmenlieferant das Anrecht auf Ersatz für die verifizierten Kosten inkl. einem Taggeld für Verpflegung etc. Diese Vergütung wird gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätzen des Skatteverk1 für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldentschädigung vergütet. Der Berater ist verpflichtet, auf eine für den Kunden vorteilhafte Art zu reisen.
- 13.7 Ferienentschädigung ist nicht geschuldet. Überzeitentschädigung, Entschädigung für Pikett- oder Bereitschaftsdienst, oder eine Sonderentschädigung für Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten werden nur bei entsprechender vorgängiger schriftlicher Vereinbarung der Parteien geleistet. Im Übrigen werden Auslagen nur dann ersetzt, wenn die Kosten verifiziert und vorgängig vom Kunden genehmigt wurden.
- 13.8 Bei einem Festpreis hat der Rahmenlieferant nach Abschluss der Arbeit oder gemäss Zahlungsplan im Vertrag das Recht auf Vergütung. Bei Arbeit auf Rechnung mit Kostendach hat der Rahmenlieferant das Recht, einmal (1) pro Monat für ausgeführte oder ausgewiesene Arbeit, verifizierte Kosten oder anerkannte Auslagen bezahlt zu werden.
- 13.9 Bezahlt wird gegen Rechnung. Der Rahmenlieferant hat dem Kunden elektronisch Rechnung zu stellen. Der Rahmenlieferant muss die Rechnung sowohl mit dem Svafaktura-Standard (VERVAFS 2007:1), als auch mit einem anderen, auf dem Markt etablierten Standard für elektronische Rechnungen stellen. Die Rechnungen müssen gemäss der Vereinbarung zwischen Kunden und Rahmenlieferant spezifiziert sein.
- 13.10 Der Rahmenlieferant hat dem Kunden einfache und leicht verständliche Rechnungen auszustellen. Flexibilität in der Rechnungsstellung ist dadurch zu gewährleisten, dass der Spezifizierungsgrad der Rechnung gewählt werden kann.
- 13.11 Aus der Rechnung müssen die Rahmenabkommensnummer, die Vertragsreferenz, die Art und der Umfang der während der Rechnungsperiode ausgeführten Arbeit, die in



diesem Zeitraum angefallenen Kosten sowie andere schriftlich vereinbarte Vergütungen hervorgehen. Bei einem Auftrag auf Rechnung mit Kostendach ist zudem die Anzahl Arbeitsstunden und der Stundenansatz des Beraters anzugeben. Aus der Rechnung hat auch hervorzugehen, ob es sich um eine Abschlussrechnung handelt.

- 13.12 Die Bezahlung inkl. Mehrwertsteuer hat innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung zu erfolgen. Der Kunde ist daher in keinem Fall vor Ablauf von 30 Tagen nach dem effektiven Liefertag zu einer Zahlung verpflichtet.
- 13.13 Der Rahmenlieferant muss ohne anderlautende Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung dem Kunden die Schlussrechnung mit allen ausstehenden Forderungen für die Lieferung zustellen.
- 13.14 Der Rahmenlieferant ist nicht berechtigt, eine Rechnungsgebühr oder andere ähnliche Gebühren in Rechnung zu stellen.

14 Zahlungsverzug

- 14.1 Beahlt der Kunde die Rechnung nicht gemäss Abkommen, ist der Rahmenlieferant berechtigt, einen Verzugszins in Höhe der dannzumal geltenden Zinssätzen zu verlangen. Der Zinssatz wird auf Initiative des Rahmenlieferanten festgelegt.
- 14.2 Gerät der Rahmenlieferant mit der Zahlung einer Strafe oder von Schadenersatz in Verzug, ist der Kunde zu einem Verzugszins in Höhe der dannzumal geltenden Zinssätzen berechtigt. Der Zinssatz wird in diesem Fall auf Initiative des Kunden festgelegt.

15 Leistungs- und Annahmeverzug

- 15.1 Ein Verzug liegt vor, wenn der effektive Liefertag nach dem vereinbarten Liefertag zu liegen kommt, oder wenn sich der effektive Liefertag nicht feststellen lässt.
- 15.2 Ein Verzug, dessen Ursache beim Rahmenlieferanten oder in den Verhältnissen des Rahmenlieferanten liegt, berechtigt den Kunden zu einer Strafe. Der Kunde ist berechtigt, im Abruf entsprechende Strafbedingungen aufzustellen. Die vereinbarte Höhe einer Strafe, die Gründe und allfällige Limiten müssen im Vertrag angegeben sein. Ein Strafe aufgrund eines Verzuges ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt des Verzugs zur Zahlung fällig, und ist auf Aufforderung des Kunden zu begleichen. Der Kunde hat auch ein Anrecht auf Schadenersatz innerhalb des Rahmens der vereinbarten Haftungsbeschränkung. Der in Rechnung gestellte, verzugsbedingte Strafbetrag muss von einem solchen Schadenersatz abgezogen werden.
- 15.3 Hat ein Kunde gemäss Punkt 15.10 angefangen, einen Teil der Lieferung zu nutzen, ist der Strafbetrag nicht mehr basierend auf dem in Punkt 15.2 angegebenen Betrag



zu berechnen, sondern ausgehend von demjenigen Teil der Vertragssumme, die dem vom Kunden noch nicht genutzten Teil der Lieferung entspricht.

- 15.4 Ohne anderweitige Vereinbarung ist am ersten Tag ein Strafbetrag von 6 % der gesamten Strafhöhe fällig. Danach fällt pro angebrochenem Kalendertag, an welchem der Verzug weiterbesteht, 1 % des Strafbetrages an, begrenzt auf einen totalen Strafbetrag von 12 % der gesamten Strafhöhe.
- 15.5 Bei Lieferung besteht der Betrag der Strafe aus demjenigen Teil der Vertragssumme, der die Lieferungen oder Resultate - in der gleichen Lieferkontrolle – umfasst, welche vom Verzug betroffen sind, zusätzlich demjenigen Teil der Vertragssumme, die bereits erfolgte Lieferungen umfasst, die aber aufgrund des Verzugs nicht wie vorgesehen genutzt werden konnte.
- 15.6 Bei Lieferung für einen Festpreis besteht die Vertragssumme aus diesem Festpreis. Bei Lieferung auf Rechnung mit Kostendach besteht die Vertragssumme aus dem Kostendach.
- 15.7 Der Kunde ist bei einem über mehr als 30 Tage anhaltenden Verzug berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 15.8 Die Kündigung erstreckt sich nach Wahl des Kunden auf den ganzen Vertrag oder den Teil des Vertrages, auf den sich der Grund der Kündigung bezieht.
- 15.9 Falls der Rahmenlieferant einen Verzug als wahrscheinlich ansieht oder einen Verzug befürchtet, muss der Rahmenlieferant den Kunden unverzüglich schriftlich darüber unterrichten. Gleichzeitig hat der Rahmenlieferant den Kunden über den Grund für den Verzug zu informieren und Angaben über den Lieferzeitpunkt zu machen. Unterlässt der Rahmenlieferant eine solche unverzügliche Mitteilung hat der Kunde Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der sich bei rechtzeitiger Mitteilung durch den Lieferanten hätte vermeiden lassen.
- 15.10 Falls der Kunde im Falle eines Verzuges zum Schluss kommt, dass eine noch nicht gelieferte Anwendung den Betrieb wesentlich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, einen Teil der Lieferung, so weit dies möglich ist, zu nutzen. Die Nutzung eines Teils der Lieferung durch den Kunden führt nicht zum Eintreten des effektiven Liefertages.
- 15.11 Kein Verzug liegt vor, wenn der Rahmenlieferant aufgrund von Ursachen im Verantwortungsbereich des Kunden bei der Ausführung der Lieferung verspätet ist oder behindert wird. Der Rahmenlieferant hat bei einer Verspätung, für die der Kunde verantwortlich ist, ein Anrecht auf eine Erstreckung der Frist.
- 15.12 Falls der Lieferverzug auf den Kunden oder Umstände auf Seite des Kunden zurückzuführen ist, darf der Rahmenlieferant den Installationstag und den Liefertag auf einen unter Berücksichtigung der Umstände begründeten Zeitpunkt nach hinten verschieben. Erstreckt sich ein Lieferverzug über mehr als insgesamt drei (3) Monate, darf der Rahmenlieferant mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden den Vertrag in seiner Gesamtheit beenden.



- 15.13 Kommt eine Partei zum Schluss, dass ein Verzug bevorsteht oder dass ein Verzug als wahrscheinlich anzusehen ist, muss dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden. Dabei muss die Ursache für den Verzug einschliesslich, so weit wie möglich, der Zeitpunkt der Lieferung angegeben werden. Unterlässt eine Partei es, innerhalb angemessener Frist eine solche Mitteilung zu machen, hat die andere Partei das Recht auf einen Ersatz des Schadens, den der Kunde bei rechtzeitiger Mitteilung hätte vermeiden können.

16 Mängelhaftung

- 16.1 Der Zeitraum, während dem der Rahmenlieferant für Mängel haftet, beginnt ab und mit dem effektiven Liefertag zu laufen.
- 16.2 Falls der Rahmenlieferant die Lieferung oder den Auftrag im Vergleich mit diesen Allgemeinen Bedingungen, den vereinbarten Spezifikationen und dem Zeitplan mangelhaft ausführt, ist der Rahmenlieferant verpflichtet, den entsprechenden Mangel oder die Fehler nach einer Mängelrüge des Kunden ohne unangemessene Verzögerung zu beheben.
- 16.3 Die Behebung von Mängeln und Fehlern hat ohne Kosten für den Kunden zu erfolgen, indem der Rahmenlieferant schnellstmöglich die Lieferung erbringt oder je nachdem den Fehler oder den Mangel behebt. Wird der Mangel nicht innerhalb nützlicher Frist behoben, hat der Kunde das Recht auf Minderung der vereinbarten Vergütung um einen Betrag, der im Vergleich mit dem Fehler oder Mangel als angemessen angesehen werden kann. Zudem hat der Kunde das Recht auf Schadenersatz innerhalb des Rahmens der vereinbarten Haftungsbegrenzung. Die Minderung der Vergütung aufgrund eines Fehlers oder Mangels muss von einem solchen Schadenersatz abgezogen werden. Ist der Mangel von wesentlicher Bedeutung für den Kunden oder ist die Behebung nicht innerhalb von 30 Tage ab Erhebung der Mängelrüge des Kunden erfolgt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag in seiner Ganzheit fristlos zu kündigen, oder nur denjenigen Teil des Vertrags, in welchem der Mangel vorhanden ist.
- 16.4 Bei einer Lieferung, die die Vornahme von Änderungen am IT-System des Kunden beinhaltet, haftet der Rahmenlieferant nicht für folgende Fehler oder Mängel:
- Fehler oder Mängel verursacht durch die Nutzung der Lieferung durch den Kunden mit einer anderen Ausrüstung, anderem Zubehör oder Software, auf eine Weise, die die Lieferung beeinflusst, wobei der Rahmenlieferant jedoch immer dafür haftet, dass das Resultat in der Betriebs- und Systemumgebung des Kunden funktioniert, und zwar mit den im Vertrag angegebenen oder im Übrigen beabsichtigten Schnittstellen, oder
 - Fehler oder Mängel verursacht durch Änderungen des Kunden an oder Eingriffen in die Lieferung, die nicht gemäss den Instruktionen des Rahmenlieferanten erfolgten, oder



- c) Fehler oder Mängel verursacht durch die Nutzung der Lieferung durch den Kunden auf eine andere als in der Nutzerdokumentation angegebene Weise, durch Personal oder durch Dritte, durch andere Umstände, ohne die Kontrolle des Rahmenlieferanten.

- 16.5 Eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen, die ohne Bedeutung für die bezweckte Nutzung der Lieferung ist, und die keine Unannehmlichkeiten für den Kunden beinhaltet, fällt nicht unter die Haftung des Rahmenlieferanten für Fehler oder Mängel. Solche Abweichungen sind vom Rahmenlieferanten innerhalb angemessener Frist zu beheben.
- 16.6 Der Rahmenlieferant haftet für Fehler oder Mängel, die der Kunde innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung des Fehlers oder Mangels geltend macht, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach dem effektiven Liefertag.
- 16.7 Die Genehmigung des Kunden von Vorschlägen, Massnahmen oder Dokumenten des Kunden befreien den Rahmenlieferanten nicht von der Haftung für Fehler oder Mängel, die nicht offensichtlich waren.

17 Verfahren wegen Verletzung fremder Rechte

- 17.1 Der Rahmenlieferant ist verantwortlich dafür, dass diejenigen Inhaber von Rechten die für die Ausführung des Auftrages oder Lieferung erforderlichen Berechtigungen einholen. Dazu ist der Rahmenlieferant, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, dafür verantwortlich, dass keine weitere Lizenz- oder Tantiemenzahlung oder Ähnliches für die Nutzung der Lieferung oder des Resultates durch den Kunden anfallen.
- 17.2 Der Rahmenlieferant garantiert, dass die Nutzung und/oder die Verfügung des Kunden des resp. über die ganze oder einen Teil der Lieferung durch den Kunden gemäss Vertrag oder dessen allgemeinen Bestimmungen keine immaterialgüterrechtlichen Ansprüche Dritter verletzt. Der Rahmenlieferant verpflichtet sich, den Kunden auf seine eigenen Kosten zu verteidigen, falls in Schweden, in der EU, im EWR oder in anderen Ländern, mit denen Abkommen bestehen Forderungen an den Kunden gerichtet oder ein Verfahren gegen den Kunden eingeleitet wird wegen der Nutzung des Resultats oder der Lieferung; dabei verpflichtet sich der Rahmenlieferant, einen allfälligen Prozess oder allfällige Vergleichsverhandlungen in Absprache mit dem Kunden zu führen, falls der Kunde dies wünscht.
- 17.3 Der Rahmenlieferant verpflichtet sich, gerichtliche Verfahren resp. Vergleichsverhandlungen auf die für den Kunden am vorteilhafteste Art und gemäss den angemessenen Instruktionen des Kunden hinsichtlich Prozessführung zu führen. Dies beinhaltet jedoch kein Recht für den Kunden, Instruktionen zu geben oder den Inhalt eines etwaigen Vergleichs zu bestimmen. Der Rahmenlieferant verpflichtet sich weiter, dem Kunden für Vergütungen oder Schadenersatz, welche dieser aufgrund des Vergleichs oder eines Urteils unter Umständen zahlen muss, Ersatz zu



leisten. Die Pflicht des Rahmenlieferanten gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Rahmenlieferant vom Kunden innerhalb angemessener Frist schriftlich über geltend gemachte Forderungen oder das eingeleitete Verfahren informiert wird.

- 17.4 Falls endgültig klar ist, dass eine unrechtmässige Verletzung vorliegt, und der Rahmenlieferant auf eine der oben aufgeführten Arten an einem Gerichtsverfahren oder an einem Vergleich teilnehmen muss, oder wenn es gemäss der eigenen Beurteilung des Rahmenlieferanten glaubhaft ist, dass eine solche Verletzung vorliegt, muss der Rahmenlieferant auf eigene Kosten:
- a) dem Kunden das Recht zusichern, dass er die Lieferung weiter nutzen darf, oder
 - b) die Lieferung ersetzen durch eine vergleichbare Anwendung, die keine Verletzung darstellt und vom Kunden genehmigt wird, oder
 - c) die Lieferung so ändern, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder
 - d) die Lieferung zurücknehmen und dem Kunden einen dem Wert der Lieferung entsprechenden Betrag gutschreiben, unter Berücksichtigung eines Abzugs für die Nutzungs- und die normale Abschreibungsdauer, oder
 - e) denjenigen Teil der Lieferung, welcher die Verletzung verursacht, durch einen anderen Teil ersetzen, welchen der Kunde genehmigt und welcher keine Rechte Dritter verletzt.
- 17.5 Das Recht des Rahmenlieferanten, die Lieferung gegen Gutschrift an den Kunden zurückzunehmen, gilt als letzte Alternative. Falls der Rahmenlieferant nicht innerhalb nützlicher Frist seine oben erwähnten Pflichten erfüllt, ist der Kunde aufgrund der Rechtsverletzung berechtigt, eine dem verminderten Wert der Lieferung entsprechende Preisminderung vorzunehmen.
- 17.6 Der Rahmenlieferant ist gegenüber dem Kunden nicht für Rechtsverletzungsansprüche haftbar, die dadurch entstanden sind, dass die Software zusammen mit einer anderen Software, die nicht zum Lieferumfang gehört, genutzt wurde, oder darauf, dass die Software geändert oder auf eine Weise, die nicht ihrem Zweck entspricht, genutzt wurde, und der Rahmenlieferant Instruktionen über die Nutzung der Software erteilt hat.
- 17.7 Die Haftung des Rahmenlieferanten für die Verletzung anderer Rechte durch den Kunden ist auf oben Gesagtes begrenzt, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und der Kunde aus diesem Grund keine anderen Ansprüche gegen den Rahmenlieferanten richten kann.



18 Haftungsbegrenzung und Gründe für Haftungsbeziehung

- 18.1 Ist eine Partei an der Vertragserfüllung verhindert, und zwar aus Umständen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, mit denen die Parteien bei Vertragsabschluss nicht rechnen mussten oder deren Folgen die Parteien auch nicht hätten vermeiden oder überwinden können, oder wenn das Subunternehmen an der Erbringung der Lieferung aufgrund solcher Umstände gehindert wurde, dann stellt dies einen Befreiungsgrund dar, der zu einer Verschiebung des Zeitpunktes für die Leistung oder die Befreiung von Busse oder anderem führt. Das gilt unabhängig davon, ob die Ursache für die Verspätung vor oder nach dem vereinbarten Liefertag eintritt. Damit eine Partei das Recht hat, einen solchen Befreiungsgrund geltend zu machen, muss die Partei unmittelbar nach Kenntnisnahme solcher Umstände die andere Partei darüber informieren. Wenn die Erfüllung des Vertrages für mehr als 90 Tage aufgrund solcher Umstände in wesentlichem Mass verhindert wird, hat die Partei das Recht, ohne ersatzpflichtig zu werden schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.2 Die Parteien haften für Schaden, den sie der anderen Partei zufügen, unabhängig davon, ob dieser Schaden aus einem Fehler oder einer Unterlassung entsteht. Die Schadenersatzpflicht der Partei ist auf den direkten Schaden begrenzt, d. h. pro Schadenfall maximal auf einen Betrag in der Höhe des 35-fachen Basisbetrags¹ resp. 20 Prozent der Vertragssumme. Dies gilt jedoch nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.3 Strafen, Preisminderungen oder Zinsen sind von dieser Beschränkung nicht erfasst. Die Partei haftet nicht für ausgebliebenen Gewinn oder anderen indirekten Schaden inkl. allfälliger Ersatzleistungen gegenüber Dritten. Die Beschränkung in diesem Absatz ist jedoch bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verursachung eines Schadens nicht anwendbar, und auch nicht für die Haftung im Fall von Absatz 17 betreffend Verletzung fremder Rechte und 21 betreffend Sicherheit.
- 18.4 Der Rahmenlieferant ist nicht haftbar für Verlust oder Fälschung von Daten, ausser dieser Verlust oder diese Fälschung von Daten gelten als verursacht durch die Unterlassung des Rahmenlieferanten, gemäss Vertrag und den vereinbarten Spezifikationen eine Sicherheitskopie anzufertigen, wodurch der Rahmenlieferant im Rahmen von der in Abschnitt 18.3 beschriebenen Begrenzung haftet.
- 18.5 Bei Vorliegen einer Berater-Haftpflichtversicherung muss der Rahmenlieferant die Versicherungsleistung einfordern oder bei der Einforderung mitwirken, und diese dem Kunden auszahlen.



19 Vorzeitige Beendigung

- 19.1 Ohne anderweitige vertragliche Vereinbarung hat der Kunde das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen einen Vertrag bezüglich noch nicht durchgeführter Teile und ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise zu kündigen. Der Kunde hat das Recht, den für den Auftrag tätigen Berater für eine andere, gleichwertige Arbeit einzusetzen, falls der Kunde dies wünscht. Falls der Rahmenlieferant dem gekündigten Berater Arbeitsaufgaben bei jemand anderem zuweisen kann, muss der Kunde nur für diejenige Zeit, die der Berater als Folge der Kündigung unbeschäftigt war, Zahlung leisten.
- 19.2 Dem Rahmenlieferanten sind die geleistete Arbeit sowie die ausgewiesenen notwendigen Kosten zu vergüten.
- 19.3 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, falls:
- der Rahmenlieferant seinen Verpflichtungen hinsichtlich schwedischer Steuern oder Sozialabgaben trotz Hinweis des Kunden nicht nachkommt, oder
 - der Rahmenlieferant rechtskräftig für Wirtschaftskriminalität verurteilt wurde, oder
 - eine Person in führender Position beim Rahmenlieferanten mit einem Berufsverbot belegt wurde, oder
 - der Rahmenlieferant im Angebot oder auf andere Art im Zusammenhang mit dem Abruf unrichtige Angaben gemacht hat, und wenn diese Angaben von nicht unwesentlicher Bedeutung waren bei der Zuteilung des Vertrages, oder
 - der Rahmenlieferant die obligatorischen Bedingungen in den Beschaffungsunterlagen zum Rahmenabkommen nicht mehr erfüllt, und dieser Mangel nicht unwesentlich ist, oder
 - Umstände vorliegen, die einen Lieferanten von der Teilnahme an einer öffentlichen Beschaffung gemäss Kapitel 10, § 1 des schwedischen Beschaffungsgesetzes (*lagen om offentlig upphandling, LOU*) ausschliessen, oder
 - der Rahmenlieferant in Konkurs geht, Vergleichsverhandlungen zur Schuldensanierung einleitet, seine Zahlungen einstellt, ein Umschuldungsgesuch stellt oder auf andere Art als wirtschaftlich instabil angesehen werden kann;
 - ein Vertreter des Rahmenlieferanten wegen Diskriminierung verurteilt wird, oder wenn der Lieferant gemäss einem der nachfolgenden Gesetze zur Leistung von Schadenersatz gezwungen wird: Gleichstellungsgesetz (*Jämställdhetslag, 1991:433*), Gesetz über Massnahmen gegen die Diskriminierung am Arbeitsplatz wegen ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder anderem Glauben (*1999:130, Lagen om åtgärder mot diskriminering i arbetslivet på grund av etnisk tillhörighet, religion eller annan trosuppfattning*), Gesetz über das Verbot



der Diskriminierung am Arbeitsplatz wegen einer Behinderung (*Lagen (1999:132) om förbud mot diskriminering i arbetslivet på grund av funktionshinder*)), Gesetz über ein Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz wegen sexueller Orientierung (*Lagen (1999:133) om förbud mot diskriminering i arbetslivet på grund av sexuell läggning*), Gesetz über die Gleichbehandlung von Studenten in der Hochschule (*Lagen (2001:1286) om likabehandling av studenter i högskolan*), Gesetz gegen Diskriminierung (*Lagen 2003:307*), und Gesetz über das Verbot von Diskriminierung und anderer verletzender Behandlung von Kindern und Schülern (*Lagen (2006:67) om förbud mot diskriminering och annan kränkande behandling av barn och elever*).

- 19.4 Gemäss Rahmenabkommen ist das Kammarkollegiet zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt, falls der Rahmenlieferant im Angebot und/oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Beschaffung unrichtige Angaben gemacht hat, die bei der Zuteilung der Rahmenabkommens von nicht unwesentlicher Bedeutung waren. Als Folge dieses Kündigungsrechts ist der Kunde berechtigt, den Vertrag entweder als Ganzes zu kündigen, oder nur denjenigen Teil des Vertrages, auf den der Kündigungsgrund zutrifft, sofern der Vertrag abgeschlossen wurde, weil man sich auf solche unrichtigen Angaben verlassen hatte.
- 19.5 Zusätzlich zu den anderen in diesen allgemeinen Bedingungen angegebenen Gründen für eine fristlose Kündigung ist die Partei auch dann zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, falls die Gegenpartei ihre vertraglichen Pflichten in wesentlichem Ausmass vernachlässigt und dies nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung behebt.
- 19.6 Die Kündigung bezieht sich – gemäss Wahl des Kunden – auf den ganzen Vertrag oder auf den Teil des Vertrages, für den der Kündigungsgrund zutrifft.
- 19.7 Die Kündigung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die Kontaktperson der Gegenpartei unter der von der Gegenpartei angegebenen Adresse erfolgen. Dabei ist der Kündigungsgrund anzugeben. Ist dies erfüllt, so ist die Kündigung als erfolgt anzusehen.
- 19.8 Bei der Kündigung muss auf Begehren des Kunden die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführte Lieferung oder das Resultat, unabhängig vom Kündigungsgrund und der kündigenden Partei, sofort geprüft und dem Kunden ausgehändigt werden, womit die Rechte an der Lieferung oder dem Resultat gemäss Absatz 12 auf den Kunden übergehen. Der Rahmenlieferant hat das Recht auf Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit. Hat der Rahmenlieferant den Vertrag mit Verweis auf fehlende Zahlung gekündigt, so gehen die Rechte erst mit vollständiger Bezahlung durch den Kunden auf diesen über. Alternativ kann der Kunde die Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlung fordern. Der Kunde muss in einem solchen Fall das erhaltene Material zurückgeben und hat nach der Kündigung kein Nutzungsrecht an der Lieferung oder am Resultat.



- 19.9 Bei Bezahlung im Zusammenhang mit einer Kündigung sind die Bestimmungen für die Zahlung gemäss Abschnitt 13, Preis und Bezahlung, anwendbar.

20 Auslieferung und Übergabe

- 20.1 Der Rahmenlieferant hat für die fachmännische Erledigung des Auftrages besorgt zu sein und sicherzustellen, dass, falls der Kunde dies wünscht, vor der Auslieferung des Auftrages ein detaillierter Plan aufgestellt wird. Die Auslieferung des Auftrages hat so zu erfolgen, dass die Übergabe von laufenden oder abgeschlossenen Aufträgen an den Kunden oder Dritte ohne unnötigen Kosten oder Störung für den Kunden möglich ist.
- 20.2 Der Rahmenlieferant hat während der Übergabephase mit seiner Kompetenz zum Auftrag oder Resultat beizutragen, um eine optimale Übergabe zu ermöglichen, und muss auch seine Kompetenz hinsichtlich des Auftrages, des Resultates oder der Lieferung an den Kunden oder eine Drittpartei einbringen.
- 20.3 Der Rahmenlieferant muss während der Übergabephase sicherstellen, dass die Schlüsselpersonen für die Mitarbeit an der Übergabe im nachgefragten Ausmass verfügbar sind. Schlüsselpersonen sind Personen, die, weil sie über besondere Kompetenzen verfügen oder eine besondere Rolle innehaben, wichtig sind für die Übergabe.
- 20.4 Der Rahmenlieferant ist verantwortlich und beweispflichtig dafür, dass alle dem Kunden gehörenden Informationen diesem übergeben oder gelöscht wurden. Dem Kunden muss auf Begehren ohne Sonderkosten Zutritt zu den Lokalen des Rahmenlieferanten gewährt werden, damit er kontrollieren kann, dass alle für den Auftrag, das Resultat oder die Lieferung übergebenen Informationen gelöscht wurden.

21 Vertraulichkeit

- 21.1 Die Partei darf keine Unterlagen an eine Drittpartei herausgeben, oder auf andere Art Angaben über den Betrieb der Gegenpartei, die als Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse gelten oder mit den internen Verhältnissen der Gegenpartei zu tun haben, in einem anderen Ausmass weitergeben, als dies für die Durchführung des Auftrags oder der Lieferung erforderlich ist.
- 21.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für solche Informationen, von welchen die Partei nachweisen kann, dass sie auf eine andere Weise als durch die Lieferung oder das Zurverfügungstellen des Auftrags bekannt geworden sind, oder die allgemein bekannt sind. Nicht anwendbar ist die Geheimhaltungspflicht bei einer gesetzlichen Pflicht zur Herausgabe von Informationen.
- 21.3 Bei der Gewährung des Zutritts gemäss dem Öffentlichkeits- und Vertraulichkeitsgesetz (2009:400, offentlighets- och sekretesslagen) durch den Rahmenlieferanten sind die einschlägigen Bestimmungen im erwähnten Gesetz



einzuhalten. Der Rahmenlieferant muss den Berater und das angeleiteten Subunternehmen über die geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen informieren.

- 21.4 Falls vom Kunden verlangt ist vor Beginn der Arbeit vom Berater und dem angewiesenen Subunternehmen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 21.5 Mangels Parteivereinbarung gilt die Geheimhaltung während der Vertragsdauer und zuzüglich während fünf (5) Jahren nach Ablauf des Vertrags. Für Angaben, für die das Gesetz Geheimhaltung vorsieht, gilt hinsichtlich Dauer die im Gesetz angegebene Dauer. Der Rahmenlieferant darf die für die Lieferung gebrauchten Kundendaten nur soweit und in dem Masse verwenden, also z. B. lagern, bearbeiten und ausgeben, wie das für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Diese Pflicht gilt zeitlich unbeschränkt.

22 Versicherung

- 22.1 Es ist Pflicht des Rahmenlieferanten, die übliche Versicherung für seinen Betrieb und die von ihm angebotenen Dienstleistungen auf eigene Kosten abzuschliessen und zu verlängern, und zwar in einer für Art und Umfang des Auftrags ausreichenden Höhe.
- 22.2 Die Versicherungen müssen Eigentum, Schadenersatzforderungen für Sach-, Personen- und reinen Vermögensschaden (Haftung), Betriebsausfall, Rechtsschutz umfassen. Weiter sind diejenigen Versicherungen abzuschliessen, für die gemäss anwendbaren Gesetzen und Verfassung eine Pflicht besteht.
- 22.3 Auf Begehren des Kunden muss der Rahmenlieferant eine beglaubigte Kopie der relevanten, gültigen Versicherungspolice einschliesslich des Nachweises der Zahlung der Versicherungsprämie vorlegen.

23 Übergang von Rechten und Pflichten

- 23.1 Die Partei darf ohne die schriftliche Einwilligung der Gegenpartei Rechte und/oder Pflichten gemäss Vertrag an niemanden abgeben oder verpfänden.
- 23.2 Der Kunde hat das Recht, im Falle seiner Umwandlung in eine neue Organisation oder Organisationsform alle Rechte und Pflichten gemäss dem Vertrag an diese neue Organisation oder Organisationsform zu übertragen.

24 Änderungen und Ergänzungen

- 24.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag müssen für ihre Gültigkeit in Form von schriftlichen, dem ursprünglichen Vertrag beigelegten Ergänzungen vorliegen. Solche Änderung oder Ergänzungen müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- 24.2 Genehmigungen und Benachrichtungen zwischen den Parteien haben schriftlich zu erfolgen.



25 Streitbeilegung und anwendbares Recht

- 25.1 Streitigkeiten bezüglich Auslegung oder Erfüllung eines Vertrags mit den übrigen dazugehörigen Unterlagen und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse sind in erster Linie durch Parteiverhandlungen beizulegen. Wird durch solche Verhandlungen keine Einigung erzielt, ist der Streit von einem allgemeinen schwedischen Gericht (allmän domstol) zu entscheiden.
- 25.2 Der Kunde hat das Recht, dass die Streitigkeit an eine Schlichtungsbehörde statt an das allgemeine Gericht (allmän domstol) eingereicht wird.
- 25.3 Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag unterstehen der schwedischen Gesetzgebung mit Ausnahme der schwedischen Rechtswahlregeln.